

Benjamin Kneihns

## Gesundheitsreform 2005

Neue Entscheidungsstrukturen  
und Finanzierungsströme

## Grundformen der Staatsverwaltung

- Verwaltung durch den Staat selbst (Art 99, 101, 118 B-VG)
- Selbstverwaltung
- Ausgliederung

## Selbstverwaltung

- Ausschließliches oder überwiegendes Interesse
- Eignung zur eigenständigen Besorgung
- Demokratische Bestellung der Organe aus der Mitte
- Weisungsfreiheit
- Außerhalb der Gemeinde nicht direkt verfassungsrechtlich vorgesehen

## Selbstverwaltung

- Keine Mischformen (VfSlg 17.023/2003)
- Keine Weisungsbindungen, keine staatlichen Entsenderechte
- Intrasystematische Fortentwicklung verfassungsrechtlicher Sondernormen ok, wenn Mehrheit in Selbstverwaltung bestellt (VfSlg 17.101/2004)

## LGf und BGA

- Keine nachgeordneten Organe (eigene Rechtspersönlichkeit, Weisungsfreiheit?)
- Keine Selbstverwaltung (Interessengemeinschaft? Demokratische Bestellung aus der Mitte? Weisungsfreiheit?)
- Keine verfassungsrechtlichen Sondernormen
- Ausgliederung?

## Anforderungen an Ausgliederungen

- Sachlichkeit
- Kompetenzmäßigkeit
- Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Effizienz
- Keine Kernaufgaben
- Weisungsbindung

## Im Einzelnen

Kernaufgaben?

Weisungsbindung?

Vorsorge für  
medizinische  
Versorgung folgt  
grundrechtlichen  
Gewährleistungs-  
pflichten den Staats

Hoheitliche Aufgaben:  
§ 59a Abs 1 Z 1 – 3, 5,  
6, 9, 10: „Vorgaben,  
Richtlinien, Leitlinien“  
§ 59b (Inspektion)  
§ 59c (Sanktion)

## Entscheidungsstruktur

- Entsenderechte stellen keine Weisung sicher
- Unklarheit über Weisungsfreiheit (§ 59g KAKuG)
- Gleichheitsrechtliche Bedenklichkeit der absoluten Stimmenmehrheit der von der Bundesregierung bestellten Mitglieder der BGK

## Verfassungsfragen der Finanzierung

1. Verfassungswidrige Umverteilung?
2. Leistungsangebot grundrechtskonform?
3. Einbeziehung der Ambulanzen in die Bedarfsfeststellung?
4. Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Effizienz?

## Im Einzelnen

1. Verfassungswidrige Umverteilung?

Einigung zwischen Bund und Ländern bringt Vermutung der Richtigkeit (G 150/04).

Gilt nicht auch für Regelungen über Beteiligung der Sozialversicherungs-träger im ASVG

Gleichheitswidrige Lastenverteilung bleibt auch dann gleichheitswidrig, wenn der Schlüssel nicht explizit gemacht wird

## Im Einzelnen

### 2. Leistungsangebot

grundrechtskonform?

Grundrechtliche Gewährleistungspflichten

im Hinblick auf Privatsphäre, Recht auf

Leben, Schmerzlinderung

Lippenbekenntnisse im KAKuG und in der

Art 15a-Vereinbarung sind nicht genug

## Im Einzelnen

### 3. Einbeziehung der Ambulanzen in die Bedarfsfeststellung?

Bedarfsprüfung als Eingriff in das

Grundrecht des Art 6 StGG

Schutz des öffentlichen Gesundheitswesens  
als Rechtfertigung

Überlegungen treffen auch auf  
Ambulanzeinrichtungen zu

## Im Einzelnen

4. Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit,  
Effizienz?

Ausgliederung kein Selbstzweck

Schaffung von Parallelstrukturen muss  
deutlich billiger sein

Keine erkennbaren Synergien oder  
Einsparungen

**Vielen Dank!**